

NEU

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Probsthain der Evangelischen Kirchengemeinde Schildau

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Schildau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14.12.21 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Probsthain gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	500,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	1000,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	250,00 €
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	500,00 €
1.3	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1	Urnenwahlgrabstätten	
1.3.1.1	Urnenwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen	500,00 €
1.3.1.2	Urnenwahlgrabstätte der Größe von 1,00 m x 1,00 m für bis zu 4 Urnenstellen	1000,00 €

1.3.2	Urnenreihengrabstätten	
1.3.2.1	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	1634,15 €
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	20,00 €
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.	20,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	27,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung Kirche	
4.1	Nutzungsgebühr für Kirchenmitglieder	50,00 €
4.2	Nutzungsgebühr für Nichtkirchenmitglieder	100,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr (für alle Friedhöfe der Kirchengemeinde)	100,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre (für alle Friedhöfe der Kirchengemeinde)	300,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €

5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	60,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	50,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

-werden nicht angeboten-

§ 4 Inkrafttreten

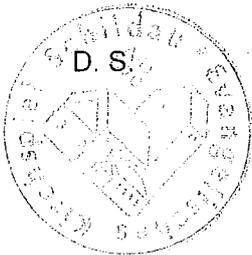
Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 26.02.2015, die Änderungen vom 20.12.2016, vom 20.10.2016 und vom 15.06.2017. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger: *KS Schildau*

Schildau

Ort, den *14.12.21*

[Signature]



[Signature]

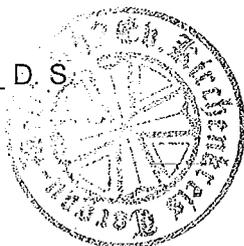
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gilberg 03. FEB. 2022

Ort, den



[Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

4

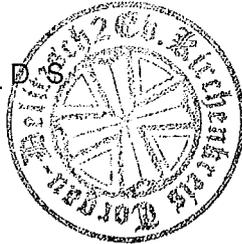
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat der Kirchengemeinde Schildau am 14.12.2021 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Probsthain wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.02.2022 unter dem Aktenzeichen 631/06/2021 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Schildau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg 03. FEB. 2022

Ort, den



[Handwritten signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter